



AMTSVERFÜGUNG

Bekämpfung der Tuberkulose bei freilebenden Rothirschen Festlegung eines Beobachtungsgebietes

1. Die Tuberkulose (TB) ist eine chronisch verlaufende, bakterielle Infektionskrankheit. Tiere und Menschen können daran erkranken. Verursacht wird die Krankheit durch unterschiedliche Bakterien. *Mycobacterium caprae* ist der aktuell dominierende Erreger der bekannten TB-Fälle beim Rothirsch in Westösterreich und Süddeutschland. Dieser Erreger ist auf Rinder und auf den Menschen übertragbar. Im Westen von Österreich (Vorarlberg, Tirol) wurde bis heute, trotz intensiver Bejagungskonzepte, immer wieder Rotwild mit fortgeschrittener TB gefunden. Regelmässig wurde die Seuche zudem auf Nutztierbestände übertragen.
2. Mit Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 3. Juni 2024 wurde als vorbeugende Massnahme zur Vermeidung eines Eintrags von TB in die Nutztierbestände durch direkte oder indirekte Kontakte mit kranken Wildtieren das bereits per 1. September 2016 angeordnete Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun auf unbestimmte Zeit verlängert.
3. Im Herbst 2024 traten neue Fälle von TB beim Wild in unmittelbarer Grenznähe zu Graubünden auf. Somit wird die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung der Tierseuche in den Kanton Graubünden immer grösser. Weiterführende Massnahmen zur Abschätzung der epidemiologischen Situation (Entwicklung der Prävalenz), zur Gesunderhaltung der Rothirsche und zur Verhinderung eines Übergreifens der Seuche auf Haustiere müssen ergriffen und laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.
4. Gemäss Art. 1 und Art. 1a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) sowie Art. 3 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) gilt TB als auszurettende Seuche. Gemäss Art. 10 TSG legt der Bundesrat die Bekämpfungsmassnahmen fest.

Die Bekämpfung der TB infolge von Infektionen unter anderem mit *Mycobacterium caprae* wird in Art. 158 ff. TSV geregelt. Nach Art. 158 Abs. 2 TSV ordnet der Kantonstierarzt die Massnahmen an, die zur Bekämpfung der Tuberkulose bei Rindern erforderlich sind, wenn die Seuche bei andern Tierarten festgestellt wird. In Art. 165a TSV ist ein Katalog von möglichen Massnahmen aufgeführt, die der Kantonstierarzt bei Verdacht auf TB bei freilebenden Wildtieren zu ergreifen hat. Auf der Grundlage von Art. 165a TSV hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen per 1. Februar 2024 die Technische Weisung über Massnahmen gegen die TB bei freilebenden Rothirschen erlassen.

5. Im Kanton Graubünden finden sich in den Ausführungsbestimmungen weitere Grundlagen, die dem Kantonstierarzt die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen erteilen. So ist nach Art. 5 Abs. 2 lit. a des Veterinärgesetzes (VetG; BR 914.000) das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zuständig für die Anordnung der Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung oder zur Tilgung von Tierseuchen oder anderer Tierkrankheiten, soweit nicht andere Instanzen des Bundes oder des Kantons zuständig sind. Nach Art. 39 Abs. 1 VetG kann der Kantonstierarzt alle notwendigen Massnahmen anordnen, um die Ausbreitung von Tierseuchen zu bekämpfen.
6. Gestützt auf diese Grundlagen und angesichts der Seuchenlage ist es angezeigt, ein Beobachtungsgebiet im Prättigau festzulegen, in welchem Stichproben von 30 Prozent aller gesund erlegten Rothirschen auf TB untersucht werden sollen.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verfügt:

1. Es wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt für die Gemeindegebiete von Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein sowie Küblis und das Fraktionsgebiet Saas als Teilgebiet der Gemeinde Klosters, welche nordöstlich des Flusses Landquart liegen.
2. Im Beobachtungsgebiet gelten folgende Massnahmen:
 - a) Zwecks Untersuchung einer Stichprobe von 30 Prozent im Labor durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) müssen die Jägerinnen und Jäger von allen während der Hoch- und Sonderjagd gesund erlegten Hirschen Proben von Lymphknoten und veränderten Gewebe nach Anweisung des ALT nehmen.

- b) Hirsche, bei denen die Mitarbeitenden der Wildhut des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) den geringsten Krankheitsverdacht oder eine Abweichung von der Norm in Bezug auf das äussere Erscheinungsbild (insbesondere Abmagerung, schlechtes Haarleid bzw. verzögerter Haarwechsel) und/oder das Verhalten (insbesondere Absonderung, fehlendes Fluchtverhalten) feststellen, sind vom Amt für Jagd und Fischerei (AJF) bzw. der Wildhut ungeachtet der Schonzeit und der Altersklasse ganzjährig zu erlegen. Von den erlegten Tieren müssen nach Anweisung des ALT Proben von Lymphknoten und verändertem Gewebe für die Untersuchung im Labor genommen werden.
 - c) Von tot aufgefundenen Hirschen (Fall und Unfallwild) müssen die Mitarbeitenden der Wildhut ganzjährig nach Anweisung des ALT Proben von Lymphknoten und verändertem Gewebe für die Untersuchung im Labor nehmen, wenn der Zustand des Kadavers eine Beprobung zulässt.
 - d) Liegen bei erlegten oder verendeten Hirschen gemäss lit. b und c tuberkulosespezifische Organveränderungen vor, muss die Wildhut eine Amtstierärztin oder einen Amtstierarzt beiziehen. Kadaver und Aufbruch mit Krankheitsanzeichen müssen anschliessend an die amtstierärztliche Untersuchung und Probenahme über die regionalen Tierkörpersammelstellen entsorgt werden.
3. Diese Verfügung und angeordneten Massnahmen sind befristet und gelten ab der Publikation im Kantonsamtsblatt bis am 31. Dezember 2025.
 4. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) gemäss Verfügung des ALT vom 3. Juni 2024 auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Gräsch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun weiterhin gültig ist.
 5. Gemäss Art. 48a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
 6. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Publikation beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.

7. Die vorliegende Verfügung und das Beobachtungsgebiet sind in geeigneter Weise (Kantonsamtsblatt etc.) zu publizieren.

Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit

Giochen Beath

Kantonstierarzt

Datum: 29. Oktober 2024

